

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 1. August 2016 —  
„Chez Elektro Balgaria“ AD/Yordan Kotsev**

**(Rechtssache C-427/16)**

(2016/C 371/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Chez Elektro Balgaria“ AD

Beklagter: Yordan Kotsev

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 101 Abs. 1 AEUV (Verbot der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen, wonach eine Vereinigung von Unternehmen, die freie Berufe ausüben (Oberster Rat der Anwaltschaft), über das Ermessen verfügt, aufgrund ihrer staatlich übertragenen Zuständigkeit im Voraus die Mindesthöhe der Preise der von diesen Unternehmen erbrachten Leistungen (Rechtsanwaltshonorare) festzulegen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 78 Abs. 5 der Zivilprozessordnung *in fine* (in dem Teil, in dem diese Regelung eine Reduzierung des Anwaltshonorars unter eine festgelegte Mindesthöhe nicht zulässt) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 132 Nr. 5 des Gesetzes über die Anwaltschaft (im Hinblick auf die Anwendung von § 136 Abs. 1 dieses Gesetzes) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
4. Steht Art. 56 Abs. 1 AEUV (Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen?
5. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
6. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zur Richtlinie 77/249/EWG <sup>(1)</sup> (hinsichtlich des Rechts von Justiziarern vertretener Personen, Anwaltsgebühren zu verlangen)?
7. Steht § 2a der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung Nr. 1 im Widerspruch zur Richtlinie 2006/112/EG <sup>(2)</sup>, die zulässt, die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises der in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Leistung anzusehen (in Bezug auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer als Teil des geschuldeten Anwaltshonorars)?

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 1. August 2016 —  
„Frontex International“ EAD/Emil Yanakiev**

**(Rechtssache C-428/16)**

(2016/C 371/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Frontex International“ EAD

Beklagter: Emil Yanakiev

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 101 Abs. 1 AEUV (Verbot der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen, wonach eine Vereinigung von Unternehmen, die freie Berufe ausüben (Oberster Rat der Anwaltschaft), über das Ermessen verfügt, aufgrund ihrer staatlich übertragenen Zuständigkeit im Voraus die Mindesthöhe der Preise der von diesen Unternehmen erbrachten Leistungen (Rechtsanwaltshonorare) festzulegen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 78 Abs. 5 der Zivilprozessordnung *in fine* (in dem Teil, in dem diese Regelung eine Reduzierung des Anwaltshonorars unter eine festgelegte Mindesthöhe nicht zulässt) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 132 Nr. 5 des Gesetzes über die Anwaltschaft (im Hinblick auf die Anwendung von § 136 Abs. 1 dieses Gesetzes) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
4. Steht Art. 56 Abs. 1 AEUV (Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen?
5. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
6. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zur Richtlinie 77/249/EWG <sup>(1)</sup> (hinsichtlich des Rechts von Justizaren vertretener Personen, Anwaltsgebühren zu verlangen)?
7. Steht § 2a der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung Nr. 1 im Widerspruch zur Richtlinie 2006/112/EG <sup>(2)</sup>, die zulässt, die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises der in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Leistung anzusehen (in Bezug auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer als Teil des geschuldeten Anwaltshonorars)?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2016 von der Bank Mellat gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-160/13, Bank Mellat/Rat**

**(Rechtssache C-430/16 P)**

(2016/C 371/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Bank Mellat (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und Z. Burbeza, Solicitors, M. Brindle QC, R. Blakeley und J. MacLeod, Barristers)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland